

Landgericht Wiesbaden

4 T 74/26

690 XIV 274/26 B

Amtsgericht Wiesbaden



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter.:

Rechtsanwälte Lerche u. Partner, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Geschäftszeichen: 174/26 FA08 Fa

Beteiligte

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

- Antragstellerin -

hat das Landgericht Wiesbaden – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Siebelt, Richter am Landgericht Laudi und Richterin am Landgericht Weidmann auf die Beschwerde gegen den Beschluss vom 10.03.2026

am 04.08.2026 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10.03.2026 (690 XIV 274/26 B) rechtswidrig ist und die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden in allen Instanzen dem Land Hessen auferlegt

Der Gegenstandswert wird auf 5000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist aserbaidische Staatsangehörige und reiste am 08.08.2018 ins Bundesgebiet ein. Sie stellte am 31.08.2018 einen Asylantrag beim Bundesamt für Flüchtlinge (BAMF). Die persönliche Anhörung beim BAMF erfolgte am 04.09.2018.

Mit Bescheid vom 12.10.2018 wurde der Asylantrag vom BAMF Bidingen abgelehnt. Die Flüchtlingseigenschaft sowie der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Der Antrag auf Asylenerkennung wurde abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. In dem ablehnenden Bescheid war die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan enthalten. Die Ausreisefrist wurde auf 30 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung festgesetzt. Im Falle eines Klageverfahrens endet die Ausreisefrist 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Im Fall der Abschiebung wird ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des AufenthG für 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung festgelegt.

Der Bescheid wurde zugestellt am 12.10.2018 und ist rechtskräftig seit dem 20.08.2024. Die Betroffene ist seit dem 19.09.2024 vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 30.10.2024 erfolgte für die Betroffene durch die Ausländerbehörde des Main-Kinzig-Kreises erstmals die passrechtliche Belehrung gem. § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 60 b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 AufenthG. Mit gleichem Datum erfolgte die Wohnsitzbelehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG.

Am 30.10.2024 erhielt die Betroffene erstmals eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente. Diese wurde immer weiter im 3-Monats-Rhythmus bis zum 02.03.2026 verlängert.

Am 28.05.2025 händigte die Betroffene ihren neuen Reisepass an die zuständige Ausländerbehörde aus. Ihr wurde daraufhin eine Duldung nach § 60 a Abs. 2. S. 1 AufenthG bis zum 02.03.2026 ausgestellt.

Mit Schreiben vom 13.02.2026 per PZU wurde die Betroffene zu einem Ausreiseplanungsgespräch geladen. Der Termin wurde weder bestätigt, noch wahrgenommen.

Die Ausländerbehörde hat daraufhin am 02.03.2026 einen Antrag auf vorläufige Freiheitsentziehung und Ausreisegewahrsam gestellt (Bl. 1 ff.d. A. AG).

Mit Beschluss vom 09.03.2026 hat das Amtsgericht die Freiheitsentziehung der Betroffenen gemäß einstweiliger Anordnung nach § 427 FamFG i. V. m § 106 Abs. 2 AufenthG für den Fall der Festnahme im Zeitraum vom 10.03.2026 bis 16.03.2026 angeordnet.

Im Anhörungstermin am 10.03.2026 hat das Amtsgericht der nach Festnahme vorgeführten Betroffenen Rechtsanwalts ■ als Verfahrensbevollmächtigter gemäß § 62d AufenthG beigeordnet.

Mit angefochtenem Beschluss vom 10.03.2026 hat das Amtsgericht bis zum Abschluss des Abschiebungsverfahrens gemäß den §§ 58, 62b Abs. 1 und § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 417 FamFG bis zur endgültigen Abschiebung in der 12. Kalenderwoche 2026, längstens jedoch bis zum 18.03.2026 Ausreisegewahrsam angeordnet.

Hiergegen hat die Betroffene selbst am 10.3.2026 Beschwerde eingelegt. Außerdem haben später ihre Bevollmächtigten ■ und Fahlbusch am 16.3.2026 Beschwerde eingelegt und jeweils ihre Beiordnung beantragt.

Das Amtsgericht der der Beschwerde der Betroffenen am 12.03.2026 nicht abgeholfen und diese dem Landgericht vorgelegt. Die Akte ging am 18.03.2026 bei dem Landgericht ein (Bl.1 d.A.).

Die Kammer hat mit Beschluss vom 07.05.2026 Rechtsanwalt ■ als Verfahrensbevollmächtigten entlassen und der Betroffenen für die Dauer des weiteren Verfahrens Rechtsanwalt Fahlbusch gemäß § 62 d AufenthG beigeordnet.

Rechtsanwalt Fahlbusch hat mit Schriftsatz vom 5.7.2026 die Beschwerde, gerichtet auf Feststellung, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat, begründet (Bl.131 ff. der Akte).

In der Beschwerde wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gerügt, weil der Betroffenen keine Wahlmöglichkeit eröffnet worden sei, vor der Anhörung einen Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet zu bekommen. Außerdem sei gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit verstoßen worden, weil Rechtsanwalt ■ vor seiner Beiordnung und der Entscheidung der Betroffenen bereits im Sitzungssaal anwesend gewesen sei. Es sei nicht erkennbar, dass die vollständige Ausländerakte vor Erlass der Entscheidung vorgelegen habe und eingesehen worden sei. Eine ordnungsgemäße Anhörung habe ebenfalls nicht vorgelegen, da es zeitlich nicht möglich gewesen sei zwischen 14:53 und 15:09 Uhr die aus dem Protokoll ersichtlichen Verfahrensschritte durchzuführen. Allein die Übersetzung eines 9-seitigen eng

gedruckten Haftantrags sei in dieser Zeit nicht zu schaffen gewesen. Auch stelle der Haftbeschluss weitgehend eine Übernahme des Hauptantrags dar. Eine eigene eigenständige haftrichterliche Entscheidung sei nicht erkennbar. Auch habe das Amtsgericht sein Ermessen nicht ausgeübt. Es sei mit keinem Wort auf die Angaben der Betroffenen im Anhörungstermin (Krankheit, Pflegestufe 3) eingegangen worden. Dies wäre geboten gewesen, da möglicherweise eine mildere Maßnahme als eine Haftanordnung denkbar gewesen wäre. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Beschwerde Bezug genommen (Bl. 131 ff. der Akte).

Die Ausländerbehörde ist der Beschwerde entgegengetreten (Bl. 152 ff. der Akte).

Die Ausländerakte lag der Kammer in elektronischer Form vor (98 Seiten).

II.

Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses gerichtete Beschwerde ist gemäß § 62 FamFG statthaft und zulässig und sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 5.3.2024 XIII ZB 18/22 m.w.N.) Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. Oktober 2018 - V ZB 69/18, InfAuslR 2019, 152 Rn. 5; vom 7. April 2020 - XIII ZB 84/19, juris Rn. 9 f.; vom 15. Dezember 2020 - XIII ZB 28/20, juris Rn. 16; vom 5. Dezember 2023 - XIII ZB 91/22, juris Rn. 5). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. April 2017 - V ZB 59/16, InfAuslR 2017, 292 Rn. 7; vom 12. November 2019 - XIII ZB 34/19, juris Rn. 7; vom 5. Dezember 2023 - XIII ZB 15/23, juris Rn. 7).

Ausgehend hiervon war es nicht schon verfahrensfehlerhaft, sondern vielmehr geboten, Rechtsanwalt ■ nach § 62 d FamFG beizuordnen, da die Betroffene zum damaligen Zeitpunkt keinen Anwalt hatte und keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass ein ausgewählter Bevollmächtigter zur Verfügung stand und verfahrensfehlerhaft übergangen wurde. Dass die Betroffene ausweislich des Protokolls nicht ausdrücklich befragt wurde, ob sie einen Anwalt

ihrer Wahl hinzugezogen haben möchte, stellte keinen die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung begründenden eigenständigen Verfahrensfehler dar, weil § 62d FamFG an das objektive Vorhandensein eines Vertreters anknüpft, nicht an eine bestimmte Form der Ermittlung.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit lag ebenfalls nicht vor. § 170 GVG schützt die Durchführung der gerichtlichen Anordnung vor unbefugter Öffentlichkeit, sie erfasst jedoch nicht vorbereitende oder organisatorische Maßnahmen. Eine vorbereitende organisatorische Maßnahme ist die Anwesenheit eines Verfahrensbevollmächtigten im Vorfeld der eigentlichen Anhörung bzw. Vorführung. Diese unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 170 GVG (LG Frankfurt 12. Zivilkammer | 2-12 T 117/26, 2/12 T 117/26). Hinzu kommt, dass nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens grundsätzlich nicht dazu dient, die Anwesenheit eines zur Rechtswahrnehmung befugten Anwalts zu verhindern, wenn dessen Teilnahme gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Rechtsbeistand eines Zeugen).

Allerdings hat der Beschluss des Amtsgerichts die Betroffene in ihren Rechten deshalb verletzt, weil ihr rechtliches Gehör abgeschnitten wurde. Es erscheint aus Sicht der Kammer ausgeschlossen, dass der Betroffenen im Rahmen der Anhörung der vollständige Antrag der Ausländerbehörde und die Vernehmung übersetzt und auf sämtliche anderen im Protokoll festgehaltenen Formalien, insbesondere auch die Anhörung der Betroffenen mit Dolmetscher in der Zeit zwischen 14:53 Uhr und 15:09 Uhr durchgeführt wurden. Der Haftantrag hat einen Umfang von 9 1/2 Seiten. Sämtliche im Protokoll festgehaltenen Verfahrensschritte zwischen 14:53 Uhr (Beginn der Anhörung) und 15:09 Uhr (Verkündung des Beschlusses) sind in 16 Minuten offenkundig nicht zu bewerkstelligen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Haftantrag der Betroffene nicht vollständig vorgelesen und übersetzt wurde, was mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht zu vereinbaren ist (vergleiche hierzu LG Ingolstadt, Beschluss vom 3. Juni 2024, 21 T 5 186/22).

Es kann nach alledem offenbleiben, ob der Haftbeschluss aus sonstigen weiteren Gründen rechtswidrig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs.2 FamFG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof, Herrnstr. 45 a Karlsruhe, 76133 Karlsruhe,

einulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses. Die Beschwerdeschrift kann nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen.

Dr.Siebelt

Laudi

Weidmann